Rücklieferungsvertrag für Strom inkl. ökologischen Mehrwert

Bitte tragen Sie hier Ihre Korrespondenzadresse ein. Diese muss nicht zwingend mit der Standortadresse Ihrer Anlage, unter Ziffer 2, übereinstimmen.

Zwischen

Firma / Privatperson: .....

Erbengemeinschaft: .....

Stockwerkeigentümer: .....

Adresse: .....

PLZ, Ort: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....

MWST-Nummer: .....

IBAN-Nummer: .....

lautend auf: .....

nachstehend Produzent genannt

und

Energie Opfikon AG
Schaffhauserstrasse 121
8152 Opfikon

nachstehend EOAG genannt

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme und Vergütung von Strom inkl. ökologischen Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) bei Einspeisung von Strom in das Netz der EOAG. Grundlage bildet die Seite „Einspeisevergütung“ der jeweils gültigen Preisbroschüre (verfügbar auf energieopfikon.ch) und das Schweizer Herkunftsnachweissystem (pronovo.ch). Zugelassen sind HKN aus Solar-, Biomasse-, Wind- oder Kleinwasser-Kraftwerken.

2. Stromerzeugungsanlage

Die EOAG kauft vom Produzenten den ins Netz eingespeisten Strom und die HKN aus folgender Anlage:

Kunden-Nr.: .....
(auf der Rechnung ersichtlich)

Besitzer / Betreiber der Anlage: .....

.....

.....

Art der Anlage: .....

Ort der Anlage: .....

Pronovo Projekt-Nr.: .....

(auf der Beglaubigung ersichtlich, z.B. 00162347 oder HKN-0123 oder MKF-0456)

Die Angaben finden Sie in der Beglaubigung Ihrer Anlage, Formular FO 08 41 02-X der Pronovo AG, vormals Swissgrid AG sowie auf Ihrer Stromrechnung.

3. Änderung bezüglich der MWST

Der Produzent ist verpflichtet allfällige Änderungen bezüglich der MWST umgehend der EOAG schriftlich zu melden.

4. Lieferung auf das HKN-Konto von EOAG

Durch Abschluss dieses Rücklieferungsvertrages erklärt sich der Produzent einverstanden mit der Einrichtung eines Dauerauftrags zur Übertragung der HKN an die EOAG.

Nach Einsendung dieses Vertrags erhält der Produzent eine E-Mail zur Bestätigung des Dauerauftrags. Damit der vorliegende Vertrag erfüllt werden kann, muss der in diesem E-Mail enthaltene Aktivierungslink angeklickt werden.

5. Vergütung

Die EOAG vergütet dem Produzenten die gelieferte HKN-Menge zum jährlich festgelegten Rücklieferungstarif «RE HKN» gemäss jeweils gültigem Preisblatt «Einspeisevergütungen». Der Produzent trägt die Kosten der Projektierung und Realisierung, der Beglaubigung, des Unterhalts,

Betriebs, der Erneuerung und Anpassungen der Anlage selbst. Ebenso sind Abgaben, Steuern, Gebühren, Lasten, Nebenkosten etc. vom Produzenten zu tragen.

Als Liefer- und Abrechnungsperiode wird das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die EOAG kann beim Produzenten vor Ort die vertrags- und gesetzesgemässe Leistungserstellung und Leistungserbringung überprüfen und die Anlagen inspizieren. Der Produzent sichert seine Mitwirkung zu und gewährt der EOAG Zugang zu allen für den Rücklieferungsvertrag relevanten Unterlagen, Daten, Dokumenten und Informationen.

Der Produzent garantiert, dass die HKN der in Ziffer 2 genannten Stromerzeugungsanlage während der gesamten Liefer- und Abrechnungsperiode (01.01 - 31.12.) nicht mehrfach verkauft und exklusiv an die EOAG übertragen werden.

Die EOAG ist berechtigt, die Anlage des Produzenten auf eigene Kosten mit einem Zusatzzertifikat (z.B. naturemade star) zu versehen. Der Produzent stellt auf Anfrage von der EOAG zusätzlich benötigte Informationen zur Verfügung.

7. Missbrauchsklausel

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder anderen Missbräuchen durch den Produzenten, kann die EOAG diesen Rücklieferungsvertrag fristlos und ohne Weiteres kündigen. Der Produzent hat die erhaltenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen in der Höhe von 5% p.a. sowie Kosten, Auslagen, Aufwendungen und sonstige Umtriebe der EOAG sofort zu erstatten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzforderungen sowie weitere Rechtsbehelfe der EOAG.

8. Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Rücklieferungsvertrag tritt nach Unterzeichnung beider Parteien jeweils auf Anfang der folgenden Messperiode (Monat/Quartal/Jahr) in Kraft und ist anfänglich bis Ende des Jahres des Beginns des Dauerauftrages gültig.

Falls dieser Rücklieferungsvertrag nicht durch eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Rücklieferungsvertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Die vorstehenden Kündigungsmodalitäten sind auch auf die Verlängerungen analog anwendbar.

Die fristlose Kündigung dieses Rücklieferungsvertrags aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung dieses Rücklieferungsvertrags, sofern die Verletzung trotz Ansetzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 30 Tagen durch die andere Partei, der vertragsbrüchigen Partei, nicht behoben ist (sofern die Verletzung einer Heilung überhaupt zugänglich ist). Eine Änderung der Gesetzgebung, welche die Übernahme und Vergütung von HKN verbietet oder für die EOAG erheblich erschwert, kann als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen.

Die gesetzlichen Vergütungspflichten des eingespeisten Stroms ohne HKN (aktuell gemäss Rücklieferungstarif «RE») bleiben von der Vertragsauflösung unberührt.

9. Gemeinsame Bestimmungen

Dieser Rücklieferungsvertrag, seine Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Rücklieferungsvertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Rücklieferungsvertrags im Übrigen davon nicht berührt.

Die EOAG kann in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dieser Rücklieferungsvertrag kann ganz oder teilweise (einzelne Rechte und Pflichten daraus) nur rechtsgültig an einen Dritten übertragen oder an ihn abgetreten werden, wenn die andere Partei vorgängig ihr schriftliches Einverständnis dazu abgibt.

10. Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieses Rücklieferungsvertrags treten alle früheren Verträge über Übernahme und Vergütung von Strom und HKN einschliesslich Nachträgen und zusätzlichen Absprachen ausser Kraft. Sie sind nicht zur Interpretation des neuen Rücklieferungsvertrags heranzuziehen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rücklieferungsvertrag vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Bülach.

12. Ausfertigung

Dieser Rücklieferungsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Parteien erklären die in Anhang 1 befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EOAG zum integrierenden Bestandteil dieses Rücklieferungsvertrags.

Ort, Datum:	Ort, Datum: .....
Energie Opfikon AG Janez Žekar, Geschäftsführer	Produzent Name: .....
.....	.....
Energie Opfikon AG Dino Kilcher, Bereichsleiter M2C und Energiewirtschaft	Produzent Name: .....
.....	.....